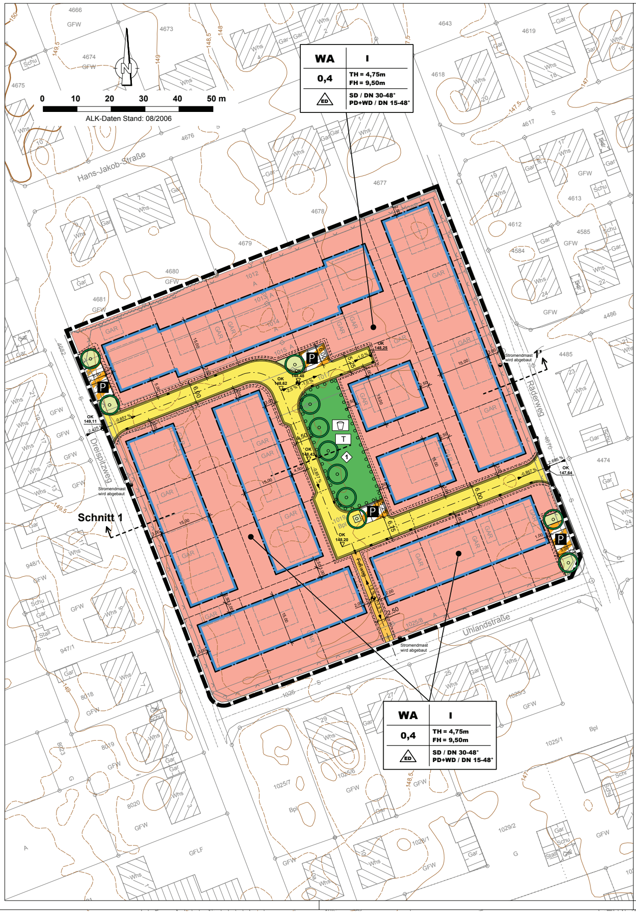


## ZEICHENERKLÄRUNG

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)**

1.1 WA Allgemeines Wohngebiet

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)**

2.1 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2 I maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse

2.3 z.B. TH = 4,75m maximale Traufhöhe (siehe textliche Festsetzungen)

2.4 z.B. FH = 9,50m maximale Firsthöhe (siehe textliche Festsetzungen)

**3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)**

3.1 ED offene Bauweise, nur Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulässig

3.2 Baugrenze

**4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)**

4.1 Straßenverkehrsfläche (Aufteilung unverbindlich)
Fahrbahn
Öffentliche Parkfläche
Verkehrsgrün (Symboleintrag bei großen Flächen)
Fußweg

**5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)**

5.1 T Öffentliche Grünfläche : Treff ( Möglichkeit zur Begegnung von Jung und Alt )

5.2 Spielplatz

**6. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)**

6.1 anzupflanzender Einzelbaum

6.2 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen

6.2.1 1 Pflanzgebotsfläche 1 ( siehe Textliche Festsetzungen )

**7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) 26 BauGB)**

7.1 Flächen für Abgrabungen , Böschungsneigung 1: 1,5

7.2 Flächen für Aufschüttungen , Böschungsneigung 1: 1,5

**8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)**

8.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**9. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN**

9.1 geplante Neuparzellierung (unverbindlich)

9.2 Bebauungsvorschlag Städtebauliches Konzept (unverbindlich)

9.3 Höhenlinien in 0,5 m-Schritten

9.4 bestehende Grenzen

9.5 bestehende Gebäude

9.6 -2,5% -1,0 % Visurbrüche mit Gefälleangabe der geplanten Straße

9.7 OK 148,20 Höhenangabe Oberkante ( OK ) der geplanten Straße

9.8 Füllschema der Nutzungsschablone:

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| Grundflächenzahl (GRZ) | maximale Traufhöhe in Metern<br>maximale Firsthöhe in Metern |
| Bauweise | Dachform / Dachneigung<br>(SD=Satteldach / PD=Pultdach / WD=Walmdach) |

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB; § 4 BauNVO)**

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO entsprechend Planeintrag

1.1.1 Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

1.1.2 Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.

1.1.3 Die im WA-Gebiet nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß §1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB; §§ 16 ,17 und 18 BauNVO)**

2.1 Zahl der Vollgeschosse gemäß Planeintrag.

2.1.1 Abweichungen von der Zahl der Vollgeschosse können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen gemäß Planeintrag.

2.2.1 Die maximalen Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus ihrer zeichnerischen Festsetzung. Bei höhenversetzten Firsten ist die höhergelegene Firstlinie als Bezug heranzuziehen.

2.2.2 Als **oberer** Bezugspunkt der nach Ziff. 2.2.1 festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt für die Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenwand des Hauptdaches mit der Dachhaut und für die Firsthöhe die Oberkante des Firstziegels. Die nach Ziff.2.2.1 festgesetzten Höhen beziehen sich nicht auf die Traufen von Vorbauten und Gauben, sofern sie nicht 50% der Gebäudelänge überschreiten und nicht mehr als 1,5 m von der Außenwand vortreten.

2.2.3 Als **unterer** Bezugspunkt der nach Ziff. 2.2.1 festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt für die Trauf- und Firsthöhen die Oberkante des Straßenabschnittes, an dem sich der Grundstücks- bzw. Gebäudezugang befindet (Gehweghinterkante bzw. Straßenrand), gemessen in Grundstücksmitte.

2.2.4 Die Einhaltung der festgesetzten Höhen ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.

Skizze zur Gebäudehöhenbegrenzung

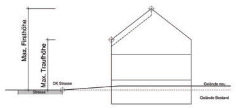


**3. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB; § 22 BauNVO)**

3.1 Bauweise
Offene Bauweise, in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, gemäß Planeintrag.

3.2 Stellung der baulichen Anlagen
Die Gebäudeausrichtung (Firstrichtung) wird wahlweise senkrecht oder parallel zu den festgesetzten Baugrenzen zugelassen.

**4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)**

4.1 Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit einem Mindestabstand von 5,0 m an der Zufahrtsseite und von 1,0 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnflächen zulässig. Mit Dachkonstruktionen und -vorsprüngen ist generell ein Mindestabstand von 0,8 m zu Fahrbahnflächen einzuhalten.

**5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) 6 BauGB)**

5.1 Die Zahl der Wohneinheiten wird bei Einzelhausbebauung je Wohngebäude auf maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte auf maximal 1 Wohneinheit begrenzt.

**6. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 und (1a) BauGB)**

6.1 Oberflächenbefestigung
Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Grundstückzugängen und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach §7 BBodSchG). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

6.2 Dachbegrünung
Garagen mit Flachdach sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

6.3 Straßenbeleuchtung
Die Straßenbeleuchtung ist insektenschonend auszuführen.

6.4 Baufeldräumung und Gehölzrodung
Die Bäume, Sträucher und sonstige Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen. Um Bruten von Bodenbrütern zu verhindern, sind die Bauflächen - soweit sie nicht weiter beweidet werden - bis zur Bebauung regelmäßig mindestens einmal im Monat zu mähen oder zu mulchen. Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

**7. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 25 BauGB)**

7.1 Bei Festsetzung des Standorts für Bäume sind Abweichungen bis zu 5 m in begründeten Fällen zulässig.

7.2 Die Bepflanzung der vorgegebenen Standorte mit Bäumen wird nur mit gebietsheimischen Laubgehölzen zugelassen. Hierbei sind die Artenlisten des grünordnerischen Beitrages zu beachten.

7.3 Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen
Je Baugrundstück ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sollen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben. Die im Plan festgelegten Pflanzstandorte sind zu beachten.
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Mindestens 5 % der Grundstücksfläche ist mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten einzuhalten:
2 m² Pflanzfläche je Strauch, Pflanzabstände 1,5 m, Pflanzgröße 2 x v, 60-100 cm.
Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

7.4 Pflanzgebot 1 - Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz und Treff)
In der Fläche ist eine Baumreihe aus insgesamt 5 gebietsheimischen Laubbäumen oder Obstbäumen heimischer Sorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Mindestens 1/3 der Fläche mit Strauchgruppen oder Hecken aus gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten einzuhalten:
2 m² Pflanzfläche je Strauch, Pflanzabstände 1,5 m, Pflanzgröße 2 x v, 60-100 cm.
Die unbefestigten Spielplatzflächen sind mit einer Regelsaatgutmischung als Landschaftsrasen anzusäen.

7.5 Bepflanzung der Verkehrsgrünflächen
In die Pflanzbeete bei den öffentlichen Parkplätzen ist jeweils ein hochstämmiger, gebietsheimischer Laubbaum mit Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Flächen der Pflanzbeete sind mit standortgerechten Bodendecker zu bepflanzen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 (1) 1 LBO)**

1.1 Dachform
Als Dachformen werden nur zwei- (Sattel- und Pultdach) oder mehrseitig (Walmdach) geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte Dächer sind unzulässig. Für Garagen werden zusätzlich extensiv begrünte Flachdächer zugelassen (s. auch Ziff.6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen).
Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform auszuführen.

1.2 Dachneigung
Die Dachneigung wird gemäß Planeintrag bei Satteldächern auf 30° bis 48° und bei Pult- und Walmdächern auf 15°-48° begrenzt.
Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

1.3 Dachdeckung
Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune, anthrazitfarbige sowie graue ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Die Verwendung von grellen Farben oder reflektierenden Beschichtungen ist nicht zulässig. Die Verwendung der Dächer zur Nutzung der Sonnenenergie ist allgemein zulässig.
Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachdeckung auszuführen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Dachgauben dürfen 2/3 der Gebäudelänge bezogen auf die Hausgrundfläche nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,0 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten. Zum Dachfirst und zur Dachtraufe ist gemessen an der Schräge ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

1.5 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Fassaden)
Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist mit Ausnahme von Solaranlagen nicht zulässig.

**2. WERBEANLAGEN (§ 74 (1) 2 LBO)**

2.1 Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

**3. EINFRIEDIGUNGEN, GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN (§ 74 (1) 3 LBO)**

3.1 Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Verkehrsflächen
Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,3 m nicht überschreiten.
Als Einfriedigungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz- oder Maschendrahtzäune zugelassen. Hecken sind mit standortheimischen Heckengehölzen auszubilden.

3.2 Geländeveränderungen und Stützmauern
Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sowie Stützmauern sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,5 m zulässig.

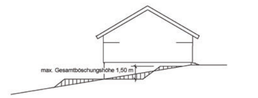


**4. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74 (1) 5 LBO)**

4.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

**5. STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR WOHNUNGEN (§ 74 (2) 2 LBO)**

5.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird entsprechend der örtlichen Stellplatzsatzung erhöht:
- Für Wohnungen mit 50 m² bis 100 m ² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze: Halbe Werte sind dabei aufzurunden.
- Für Wohnung über 100 m² Wohnfläche und freistehende Einfamilienhäuser auf 2,0 Stellplätze

## III. HINWEISE

**1. Bodenfunde**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

**2. Grundwasserfreilegung**
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Mosbach als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).
Eine ständige Grundwasserableitung (z.B. durch Drainagen) in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

**3. Bodenschutz**
Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG).
Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkbereich hervorgerufen werden können (§ 7 BBodSchG).
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen nach sachgerechter Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen. Verdichtete Bodenbereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahme gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten" wirkungsvoll zu lockern. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu ergreifen.
Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).

**4. Altlasten**
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutzgesetz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

**5. Beleuchtung**
Für die Beleuchtung werden Natrium-Hochdrucklampen empfohlen. Im Freien befindliche Beleuchtungsanlagen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

**6. Regenwasserbewirtschaftung**
Eine Sammlung und Nutzung des Dachwassers in Zisternen für den Brauchwasserbedarf und für die Gartenbewässerung wird empfohlen. Bei einer häuslichen Regenwassernutzung aus Zisternen sind die örtlichen Satzungen zur Erhebung von Entwässerungsbeitragen und die DIN1988 zu beachten.

**7. Herstellung des Straßenkörpers**
Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 (5) StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

**8. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper**
Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

**9. Baugrunduntersuchung**
Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen.

**10. Kellerentwässerung**
Aufgrund der geringen Tiefenlage der bestehenden bzw. neuen Kanalisation kann eine Kellerentwässerung im Freispiegelgefälle je nach exakter Höhenlage des Erdgeschosses nicht durchgängig gewährleistet werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I. S.2414),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Landesbauordnung (LBO)
für Baden-Württemberg in der Fassung 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132),
die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl.I S. 1548) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZVO)
in der Form vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58),
zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510)

## VERFAHRENSVERMERKE

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 08.07.2013 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 11.07.2013 |
| 3. | Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | am 18.11.2013 |
| 4. | Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| | 4.1 Bekanntmachung | am 05.12.2013 |
| | 4.2 Aulegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 |
| 5. | Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 05.05.2013 |
| 6. | Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am 15.05.2013 |

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 05.05.2014 überein.

Haßmersheim, den Der Bürgermeister

(Siegel) ....................................

## ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage TK 1 : 25.000, unmaßstäblich)

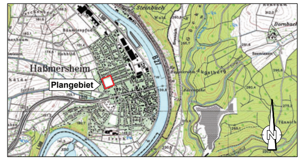


KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de
IFK INGENIEURE

| | Datum | Zeichen | Gefertigt: | Anlage | 2 |
|---|---|---|---|---|---|
| bearbeitet | 07.04.2014 | Gla | | Fertigung | |
| gezeichnet | 07.04.2014 | Jau | | Projekt Nr. | 2693 |

Gemeinde Haßmersheim

Ortsteil Haßmersheim

Projekt BEBAUUNGSPLAN

# Räderweg II

Planstand Satzung

Maßstab 1 : 500 ( im Original )

Die Gemeinde :

Der Bürgermeister